

# Artikel 1 RRR – Erfasster Gegenstand

## Artikel 1 RRR

- (1) »Kunstwerke« (»art«) i. S. d. Washingtoner Prinzipien umfasst alle beweglichen Kulturgüter, insbesondere alle von Museen, Bibliotheken, Archiven und sonstigen kulturgutbewahrenden Institutionen gehaltene Objekte.
- (2) Nicht erfasst sind Immobilien. Ebenso wenig sind Wertpapiere bzw. Wertpapierdepots sowie unkörperliche Gegenstände, insbesondere Rechte wie etwa Forderungen, Gesellschaftsanteile oder Urheberrechte erfasst.

## A. Kommentar

Die Washingtoner Prinzipien betreffen nach ihrem Wortlaut »art«, in der amtlichen deutschen Übersetzung »Kunstwerke«.<sup>1</sup> Dieser Begriff erfasst zunächst selbstverständlich Werke der bildenden Kunst, insbesondere Gemälde,<sup>2</sup> soll aber darüber hinausgehen und alle beweglichen Kulturgüter umfassen.<sup>3</sup> In der Tat erstreckt sich die Praxis der hier untersuchten Jurisdiktio-nen auf Gegenstände der angewandten Kunst, Musikinstrumente, Noten, Bücher, naturhisto-rische Objekte, Archivalien, insbesondere auch auf religiöse Kultobjekte, vor allem Judaika, bis hin zu Alltagsgegenständen wie Möbel, Spielzeug, sonstige Kleingegenstände des Haus-halts (»Hausrat«), auch Kraftfahrzeuge oder technische Einrichtungen, die im Verlustzeitpunkt reine Gebrauchsgegenstände waren, jedenfalls dann, wenn solche Gegenstände heute von einem Museum,<sup>4</sup> einer Bibliothek, einem Archiv oder einer sonstigen kulturgutbewahrenden

1

1 Handreichung 2019, S.48 ff. Die dort hinterlegte Übersetzung erfolgte durch das Schweizer Bundesamt für Kultur und wurde vom Sprachdienst des Bundesministeriums des Innern überarbeitet, a.a.O., Fn. 73. Diesen Text scheint sich auch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) zu eigen gemacht zu haben, Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles), <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html> [29.03.2023].

2 Eizenstat, Imperfect justice, S.187: »600,000 paintings were stolen«.

3 A.a.O.: »When furniture, china, rare books, coins, and items of decorative arts are included, the numbers swell into the millions.«

4 Definition des International Council of Museums (ICOM) in der (Neu-) Fassung v. 24.08.2022, <https://icom.museum/en/resources/standards-guidelines/museum-definition/> [29.03.2023]: »A museum is a not-for-profit, permanent institution in the service of society that researches, collects, conserves, interprets and exhibits tangible and intangible heritage.«

Institution gehalten werden. Wertgrenzen bestehen nicht. Der Gegenstand muss also nicht einen bestimmten Mindestwert überschreiten.

*Beispiel: Das Museum M zeigt das alltägliche jüdische Leben der Stadt M vor dem Nationalsozialismus anhand einiger in M bis zu ihrer Deportation wohnhaften jüdischen Familien. Ausgestellt werden auch Alltagsgegenstände, etwa ein Regenschirm und ein einfacher Schuhlöffel. Bei einem Besuch erkennt ein Nachfahre der Familie F den Schuhlöffel als einen solchen aus dem Geschäft seiner Großeltern.*

- 2 Jenseits musealer und gleichzustellender Bestände, etwa bei von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen oder aber von privaten Personen gehaltenen Objekten, zeigt die Fallpraxis, soweit überhaupt eine solche dazu beobachtbar geworden ist, tendenziell, dass Kulturgüter aller Art erfasst sind. Es sind keine Fälle bekannt geworden, in denen die Erarbeitung einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien bzw. ihrer jeweiligen nationalen Umsetzungen oder die Einleitung eines dafür vorgesehenen Verfahrens abgelehnt wurde, weil es sich bei dem betreffenden Gegenstand nicht um »art« bzw. ein »Kunstwerk« handele. Die äußeren Grenzen des sachlichen Anwendungsbereichs sind zwar nicht präzise ausgeleuchtet, im Zweifel wird man aber von einer großzügigen, anspruchstellerfreundlichen Auslegung des sachlichen Anwendungsbereichs ausgehen dürfen.
- 3 Zum Teil enthalten die Materialien zur nationalen Umsetzung der Washingtoner Prinzipien Definitionen für »Kulturgut«,<sup>5</sup> zum Teil hat der zuständige Spruchkörper Definitionen entwickelt,<sup>6</sup> teilweise wurde für das betreffende Regelwerk eine Definition erwogen, dann aber verworfen, dies mit der Begründung, dass eine solche entbehrlich sei, weil sich die Frage des sachlichen Anwendungsbereichs ohnehin danach bemesse, ob das Objekt von einem Museum gehalten werde.<sup>7</sup> Überwiegend lässt sich in den Definitionsversuchen eine inhaltliche Orientierung an der Begriffsbildung internationaler Übereinkommen zum Kulturgüterschutz beobachten.<sup>8</sup>
- 4 Zum Teil wird allerdings auch ausdrücklich klargestellt, dass der Begriff des »Kulturguts« mit Blick auf den Zweck des eigenen Regelwerkes weit zu verstehen sei und über gesetzliche Definitionen des Kulturgutschutzrechts hinausgehen könne.<sup>9</sup> Danach könnten auch Alltagsgegenstände als Kulturgut anzusehen sein, maßgeblich seien das Schicksal des ursprünglichen Eigentümers und die Verlustgeschichte des Objekts.<sup>10</sup> Diese Parameter – Verfolgungsschicksal des ursprünglichen Eigentümers bzw. Verlustgeschichte des Objekts – können danach also für ein an sich kulturell nicht bedeutsames Objekt den Status eines Kulturgutes begründen.

5 Einzelheiten im Länderbericht zu Österreich.

6 So die CIVS in ihrem Zuständigkeitsbereich, Einzelheiten im Länderbericht zu Frankreich.

7 Einzelheiten im Länderbericht zum Vereinigten Königreich, Rn. 81.

8 Vgl. insbesondere das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut v. 14.11.1970, UNTS 823, S. 231, sowie das UNIDROIT-Übereinkommen über gestohlene oder illegal exportierte Kulturgüter v. 24.06.1995, UNTS 2421, S. 457.

9 Dewey, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirats, S. 97 ff.

10 Einzelheiten im Länderbericht zu Deutschland; andeutungsweise auch in Österreich, siehe Dewey, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirats, S. 99.

Dieser Ansatz lässt sich in gängige Definitionen der internationalen Übereinkommen zum Kulturgutschutz wie auch in Definitionen nationaler Gesetzgebungen durchaus integrieren, denn diese Definitionen umfassen typischerweise ausdrücklich auch das »historische« Kulturgut, also Objekte, die geschichtlich von Bedeutung sind.<sup>11</sup> Es lässt sich hieraus schließen, dass das Verfolgungsschicksal des ursprünglichen Eigentümers bzw. die Verlustgeschichte ein bewegliches Objekt zu einem »historischen Kulturgut« erheben und damit in den sachlichen Anwendungsbereich der Washingtoner Prinzipien bzw. ihrer jeweiligen nationalen Umsetzungen bringen kann, jedenfalls sofern das Objekt durch diese Bezüge einen Aspekt der Geschichte der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft, insbesondere des Holocaust, veranschaulicht:

*Beispiel: A stellt anhand des Namensschildes eines alten Koffers fest, dass es sich um den Koffer ihrer deportierten und in Auschwitz ermordeten Mutter handelt.*

Unabhängig davon, ob dieser Koffer von einem Museum oder einer anderen Stelle oder Person gehalten wird, ist er als historisch bedeutsam, damit als »historisches Kulturgut« zu qualifizieren. Diese Qualifikation ist nicht zuletzt durch die Erinnerungsfunktion der eingerichteten Verfahren gerechtfertigt, die idealiter an ein mit Händen zu greifendes Objekt als Manifestation der Erinnerung anknüpft. Rein individuell-emotionale Besetzungen von Alltagsgegenständen durch den ursprünglichen Eigentümer oder den heutigen Anspruchsteller ohne einschlägige Verlustgeschichte genügen demgegenüber nach diesem Begriffskonzept nicht. 5

Welche Minimalanforderungen an das Verfolgungsschicksal in Kombination mit einer einschlägigen Verlustgeschichte zu stellen sind, um ein Alltagsobjekt in diesem Sinne zum historischen Kulturgut zu erheben, ist aus dem beobachtbaren Fallmaterial nicht erschließbar. Letztlich ist zu erwarten, dass die Einordnung als historisches Kulturgut konvergiert mit der Feststellung eines der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlusts des Gegenstands.<sup>12</sup> Für von Museen gehaltene Objekte ist wie dargestellt ohnehin in jedem Fall von einem »Kulturgut« und damit von »Kunst« im Sinne der Washingtoner Prinzipien und ihren nationalen Umsetzungen auszugehen. 6

Einen Grenzpunkt erreicht die Teleologie der Begriffe »Kunstwerk« bzw. »Kulturgut« unter den Washingtoner Prinzipien und ihren nationalen Umsetzungen dann, wenn solche Objekte allein als Vermögenswert gehalten werden, es also an einer persönlichkeitsrechtlichen Dimension des Objekts fehlt,<sup>13</sup> wie dies etwa bei Verwendung von Kunstwerken als reiner Handelsware 7

11 Vgl. insbesondere etwa Art. 2 UNIDROIT-Übereinkommen: »For the purposes of this Convention, cultural objects are those which, on religious or secular grounds, are of importance for archaeology, prehistory, history, literature, art or science and belong to one of the categories listed in the Annex to this Convention«. Dieser Anhang führt ergänzend sub lit. b aus: »property relating to history«. Diese und die weiteren Präzisierungen im Anhang stimmen wortgleich überein mit Art. 1 lit. a-k des UNESCO-Übereinkommens. Vgl. ferner etwa die Definition in § 2 Abs. 1 Nr. 10 des deutschen Kulturgutschutzgesetzes (KGSG): »Kulturgut: [ist] jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert.«

12 Zum zentralen Aspekt der Zurechenbarkeit eines Verlusts Art. 5 RRR und die dortigen umfassenden Kommentierungen.

13 Zur persönlichkeitsrechtlichen Dimension von Eigentum an körperlichen Sachen im rechtswissenschaftlichen Diskurs früh und grundlegend etwa *Kohler*, Die Idee des geistigen Eigenthums, AcP 1894, 141, 227 f.; vgl. auch jüngst z.B. *Michaels*, Das Persönlichkeitsrecht am Bild der eigenen Sache, in: Peifer/Kubis/Raue et al., FS Schack, S. 979 f.: »Für eine [...] Verwirklichung meiner spezifischen Persönlichkeit sind [...] die meisten Sachen irrelevant. Insbesondere Sachen, die ersetzbar sind

oder als bloßes Kreditsicherungsmittel der Fall sein kann. Gleichwohl ist in der Praxis keine Diskussion zu einer teleologischen Reduktion des Begriffs »art« bzw. »Kunstwerk« zu beobachten.<sup>14</sup> Damit operiert die Praxis mit einem stark vermögensrechtlich geprägten Begriff von »Kunst«, dies passt zur Diktion der Washingtoner Prinzipien (»pre-war owner«; »ownership issues «) und ihrem systematischen Kontext als eines unter anderen Instrumenten der »Holocaust Era Assets Conference« von 1998.<sup>15</sup>

- 8 Von vornherein vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind hingegen Immobilien, selbst wenn sie damals oder heute denkmalgeschützt (gewesen) sein sollten, ferner Wertpapiere bzw. Wertpapierdepots und unkörperliche Gegenstände, insbesondere Rechte wie etwa Forderungen, Gesellschaftsanteile oder aber auch z. B. Urheberrechte.<sup>16</sup> Allerdings schließt die Theresienstädter Erklärung vom 30. Juni 2009 in bestimmter Form Immobilien ein.<sup>17</sup> Diese Erklärung betrifft allerdings »Holocaust Era Assets« allgemein, damit jenseits von »art« eben auch andere Kategorien von Vermögen, während die Washingtoner Prinzipien ausschließlich »Kunstwerke« erfassen. Es ist auch kein Fall bekannt geworden, in dem eine Immobilie Gegenstand derjenigen Verfahren wurde, die mit Blick auf die Washingtoner Prinzipien, auch in ihrer Ergänzung durch die Theresienstädter Erklärung für diesen Bereich von Vermögensgegenständen, eingerichtet wurden.<sup>18</sup>
- 9 Im hier untersuchten Fallmaterial hat sich kein Beispiel für die Ablehnung eines Anspruchs gezeigt, weil das in Rede stehende Objekt kein »Kunstwerk« bzw. Kulturgut gewesen wäre. Im Übrigen beschränken sich die in den Länderberichten angeführten Fälle auf repräsentative Beispiele für die jeweiligen Objektkategorien.

und daher bloß einen Marktwert haben, sind insofern nicht Ausdruck der Persönlichkeit«, dies mit Verweis auf US-amerikanisches Schrifttum, etwa Radin, Property and Personhood, Stanford Law Review 1982, 957, 986 ff.; Aus (kultur-)psychologischer Perspektive »geliebte Objekte« bzw. »persönliche Objekte«, vgl. Habermas, Geliebte Objekte, S. 1, den Begriff des geliebten Objektes relational, also nicht objektbezogen definierend. Vgl. auch Michaels, Das Persönlichkeitsrecht am Bild der eigenen Sache, in: Peifer/Kubis/Raue et al., FS Schack, S. 979 f.: Das Eigenheim sei für den Mieter und Bewohner ein persönliches Objekt, nicht aber für den Vermieter.

14 Vielmehr manifestieren sich diese Überlegungen in anderen Systemstellen, etwa in der Frage nach einer emotionalen, identitätsprägenden Nähe des ursprünglichen Eigentümers oder heutigen Anspruchstellers zum Objekt, verallgemeinert in der Frage nach dem »emotional value« eines Anspruchs. Auch diese Überlegungen werden freilich in der Praxis weitestgehend zurückgewiesen.

15 Hierzu und zu den teleologischen Konsequenzen Art. 2 RRR.

16 In Bezug auf Urheberrechte könnte man die Frage stellen, ob urheberrechtliche Schutzfristen (vgl. § 64 dtUrhG: Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers), die durch die Ermordung des Urhebers im Holocaust verkürzt wurden, zu verlängern wären. Soweit ersichtlich gibt es hierzu keinerlei Praxis, jedenfalls nicht in den Verfahren zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien in den hier untersuchten Jurisdiktionen. Diese Frage wurde etwa für das Urheberrecht Anne Franks an ihren Tagebüchern gestellt.

17 Theresienstädter Erklärung v. 30.06.2009. Deutsche Übersetzung durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste, [www.kulturgutverluste.de](http://www.kulturgutverluste.de), sub »Theresienstädter Erklärung«, dort S. 3, sub »Unbewegliches Vermögen (Immobilien)«.

18 Strukturelle Ausnahmen bilden die Verfahren vor der CIVS, die sich von vornherein nicht auf Kunstwerke beschränken, vielmehr die Kompensation verfolgungsbedingter Vermögensschäden aller Art bezwecken, beispielsweise solcher, die durch den Verlust von Immobilien und Unternehmenswerten entstanden sind, vgl. hierzu u. Lintig, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich, S. 217.